

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 46 K-SchG

K-SchG - Kärntner Schulgesetz - K-SchG

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 14.01.2026

8. Abschnitt

Errichtung und Erhaltung

§ 46

Bestimmung des Schulerhalters

(1) Schulen sind von jenen gesetzlichen Schulerhaltern zu errichten und zu erhalten, in deren Gebiet das Schulgebäude gelegen sein soll oder liegt.

(2) Expositurklassen sind vom gesetzlichen Schulerhalter jener Schule zu errichten und zu erhalten, zu deren Verband sie gehören.

In Kraft seit 10.10.2000 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at